

Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer - Postponed VAT Accounting

Ab 1. Januar 2021 ergeben sich Änderungen bei der Einfuhrumsatzsteuer im Vereinigten Königreich (VK). Britische Einfuhrumsatzsteuer fällt nun unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zum Zeitpunkt der Einfuhr an. Stattdessen kann sie in der britischen Umsatzsteuererklärung zusammen mit dem Vorsteuerabzug gemeldet werden, was eine zeitgleiche Verrechnung beider Positionen zur Folge hat („Postponed VAT Accounting“). Dies schafft Liquiditätsvorteile, da die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer entfällt und somit die Einfuhren umsatzsteuerlich, ähnlich einem Reverse-Charge-Verfahren, zu melden sind.

Allgemeine Voraussetzungen

Nicht im VK ansässige Unternehmen, welche die Verrechnung in Anspruch nehmen möchten, müssen:

- **umsatzsteuerlich im VK registriert sein,**

Es wird eine britische Umsatzsteuernummer benötigt, welche im Rahmen der umsatzsteuerlichen Registrierung von der britischen Finanzbehörde HMRC vergeben wird. Eine Registrierungspflicht ergibt sich z.B. bei Warenlieferungen, bei denen die Verfügungsmacht („Ownership“) an den Waren erst im VK an den Kunden übergeht. Der Lieferer wird dann zum Einführer („Consignee“) der Waren und muss britische Einfuhrumsatzsteuer entrichten bzw. diese verrechnen. Die der Einfuhr nachgelagerten Lieferungen an den Kunden sind i.d.R. für den Lieferer im VK umsatzsteuerpflichtig.

- **über eine britische EORI-Nummer verfügen und**

Die britische EORI-Nummer kann im Rahmen der umsatzsteuerlichen Registrierung beantragt werden. Bei Importen nach Nordirland aus Nicht-EU-Ländern muss eine nordirische EORI-Nummer gesondert erteilt werden.

- **einen im VK ansässigen Zollagenten für die Einfuhrabwicklung beauftragen.**

Die Einfuhrabwicklung im VK setzt für nicht im VK ansässige Unternehmen einen [im VK ansässigen Zollagenten](#) voraus. Diesem sollte die britische Umsatzsteuernummer und die britische bzw. nordirische EORI-Nummer mit dem Hinweis mitgeteilt werden, dass eine Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer gewünscht wird.

Eine Genehmigung für die Inanspruchnahme der Verrechnung in der jeweiligen Umsatzsteuererklärung muss nicht von HMRC eingeholt werden. Liegen die o. g. Voraussetzungen nicht vor, kann das „Postponed VAT Accounting“ nicht angewendet werden und die Einfuhrumsatzsteuer wird zum Zeitpunkt der Einfuhr fällig.

Monatliche Übersichten der Einfuhrumsatzsteuer

Um die Einfuhrumsatzsteuer verrechnen zu können, werden monatliche Übersichten (sog. „Monthly Postponed Import VAT Statements“) von HMRC zur Verfügung gestellt, welche online abrufbar sind. Hierfür ist ein Zugang zu dem britischen Zollabwicklungssystem „Customs Declaration Service“ (CDS) notwendig. Sobald Ihnen eine britische EORI-Nummer vorliegt, kann ein CDS-Zugang beantragt werden, wenn dieser nicht bereits mit Erhalt der EORI-Nummer automatisch von HMRC vergeben wurde.

Unsere Serviceleistungen

Gerne unterstützen wir Sie bei der Registrierung zur Umsatzsteuer, der Beantragung einer entsprechenden EORI-Nummer, der Erstellung der quartalsweisen Umsatzsteuererklärungen mit Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer und Übermittlung an HMRC mit Hilfe einer elektronischen Schnittstelle. Bei Rückfragen steht Ihnen die Steuerabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer unter tax@ahk-london.co.uk zur Verfügung.

Dieses Merkblatt ist ausdrücklich unverbindlich, es dient nur informatischen Zwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.